Anlage 2

Transportgenehmigung

Hollenhorst Speditionsgesellschaft mbH Industriestraße 7

48301 Nottuln-Appelhülsen

Genehmigungsbehörde

Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48143 Münster

10.10.2003

Aktenzeichen 52.7.1.3 - 130

Beförderernummer E55888673

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.09.2003 wird Ihnen gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung diese Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab dem Ausstellungsdatum unbefristet, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, alle Abfallarten des z. Zt. gültigen Abfallkataloges im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden: In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung erheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung gilt unter Maßgabe der weiteren Auflagen in **Anlage 3**, **Ziffer 1** dieses Bescheides.

Hinweise

Anlage 2

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenen Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut sein. Es muss in der Lage sein, bei Unfällen auf die Gefährlichkeit der Abfälle abgestimmte Maßnahmen ergreifen können. Insbesondere muss es die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde. Umweltschutzbehörde) benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Änderungsgenehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Weitere Hinweise siehe Anlage 3, Ziffer2

Rechtsbehelfsbelehrung

losmee 10

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde

(Kosmeier)

Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit im Folgenden vom Antrag abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Transportgenehmigung wird auf Grundlage Ihres Antrags (Anlage1) mit folgenden Nebenbestimmungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt:

1. Bedingung

Diese Transportgenehmigung wird sofort und unabhängig von der in der Genehmigung genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.1 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

2. Auflagen

2.1 Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung (Personenschäden bis maximal 3 830 000 €) versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert.

Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1 533 875,64 € und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 511 291,88 € im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.

2.2 Verantwortliche Person im Rahmen dieser Transportgenehmigung ist: Karsten. Hollenhorst, geboren am: 22.03.1979

Die Teilnahme dieser Person an den Lehrgängen gemäß § 6 TgV ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Besuch des Sachkundelehrgangs nach § Absatz 1 Nr. 2 TgV und danach regelmäßig alle 3 Jahre, durch Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Ihre Teilnahmebescheinigung ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) vorzulegen. Wechsel dieser Personen sind mir unverzüglich mitzuteilen und bedürfen meiner Genehmigung.

2.3 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens sind: Hollenhorst, Franziska, geboren am: 05.01.1950

Wechsel dieser Personen sind mir unverzüglich unter Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzuzeigen.

2.4 Der Einarbeitungsplan für das sonstige Personal (z.B. Fahrer) ist mir auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5 Mit der Einsammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.6 Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu erfolgen. Zwischenlagerung und Umladung sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag der Sammlung nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse (Mulden, Container, Fässer o.ä.) nicht vom LKW getrennt werden.

Zwischenlagerungen und Umladungen während der Beförderung sind nur in einer Entsorgungsanlage zulässig, und nur soweit hierfür die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Umladung und Zwischenlagerung vorliegen. Im übrigen ist die Umladung und Zwischenlagerung nicht gestattet.

- 2.7 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
- 2.8 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.

3. Hinweise

- 3.1 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Änderungsgenehmigung. Dazu ist der Antragsvordruck gemäß Anlage 1 der TgV auszufüllen und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dem Änderungsantrag ist der Nachweis der Fachkunde sowie das polizeiliche Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizufügen.
- 3.2 Die Genehmigung gilt nicht für solche Abfälle, die den Gemeinden zur Einsammlung zu überlassen sind.
- 3.3 Für Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach §§ 13 und 15 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landesabfallgesetz der jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen, ist das jeweilige Satzungsrecht zu beachten.
- 3.4 Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen Genehmigungspflicht nach. 49 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

Anlage 3

- 3.5 Bei Nichtvorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungsmaßnahmen, kann die Transportgenehmigung widerrufen werden. Darüber hinaus stellt der Verstoß gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bedroht ist.
- 3.6 Die abfallrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer, insbesondere solche über Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwänge, sind zu beachten.